



Uster, 9. Juli 2019
Nr. 507/2018
V4.04.71

Seite 1

**POSTULAT 507/2018 (STATT MOTION, UMWANDLUNG) VON
IVO KOLLER (BDP) UND MITUNTERZEICHNENDE: «TRANS-
PARENTER STADTRAT»; BERICHT UND ANTRAG DES STADT-
RATES**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 46a Abs. 4 der Geschäfts-
ordnung des Gemeinderates vom 19. März 2012, folgende Beschlüsse zu fassen:**

- 1. Dem Bericht zum Postulat Nr. 507/2018 wird zugestimmt.**
- 2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referentin des Stadtrates: Stadtpräsidentin, Barbara Thalmann



Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. September 2018 reichten die Ratsmitglieder Ivo Koller, Wolfgang Harder, Ursula Räuftlin, Mary Rauber, Beatrice Mischol, Beatrice Caviezel und Walter Meier beim Präsidenten des Gemeinderates die Motion Nr. 507/2018 betr. «Transparenter Stadtrat» ein.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Stadtrat wird beauftragt, alle seine gefassten Beschlüsse, mit sämtlichen Entscheidungsgrundlagen, gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die dazugehörige Verordnung (IDV), vollumfänglich auf der Internetseite der Stadt Uster zu veröffentlichen. Dazu soll der Stadtrat ein Reglement ausarbeiten, welches auf der Website der Stadt Uster öffentlich zugänglich ist.

Begründung

Seit dem 8. Mai 2018 veröffentlicht der Ustermer Stadtrat seine Beschlüsse auf der Website der Stadt Uster. Jedoch existiert kein öffentlich zugängliches Reglement, dass die Veröffentlichung der Stadtratsbeschlüsse regelt.

Zitat aus einem Informationsmail der Stadt Uster:

«Im Zuge der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips werden die **öffentlichen** Stadtratsbeschlüsse künftig direkt auf der Website der Stadt Uster (Politik -> Stadtrat -> Beschlüsse) einsehbar sein.»

Der Stadtrat informiert nicht, wie er «öffentlich» auslegt, wer entscheidet was öffentlich ist und was veröffentlicht wird. Mit einem fehlenden Reglement und der schwammigen Umschreibung des Stadtrates in seiner Information gibt es sehr viel Interpretationsspielraum, was genau veröffentlicht werden soll und was «öffentlich» für den Stadtrat bedeutet. Darum muss dies zwingend in einem Reglement geklärt werden, wenn der Stadtrat der Bevölkerung gegenüber transparent sein will. Somit wird allen in Uster politisch Beteiligten und Betroffenen eine bessere Einsicht in die Arbeit des Stadtrates ermöglicht.

Die vollumfängliche Veröffentlichung der detaillierten Entscheidungsgrundlage ist von grösster Bedeutung, denn nur so kann die Bevölkerung und das Parlament beurteilen, ob und wie der Stadtrat seiner Verpflichtung, sich für das Wohl der Stadt Uster einzusetzen, nachkommt. Denn eine offene Informationspolitik schafft Vertrauen in die Behörden, macht deren Handeln nachvollziehbarer und ist somit auch im Interesse des Stadtrates. Denn nur mit der nötigen erhöhten Transparenz können Abhängigkeiten resp. Grundlagen für politisches Entscheiden und Handeln plausibel sichtbar gemacht werden.»

Anlässlich seiner Sitzung vom 11. Februar 2019 hat der Gemeinderat den Vorstoss an den Stadtrat überwiesen, diesen aber auf entsprechenden Antrag des Stadtrates hin in ein Postulat umgewandelt.



Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

A. Ausgangslage

Seit Mai 2018 veröffentlicht der Stadtrat seine öffentlichen Beschlüsse auf der Website der Stadt. Publiziert wird der Beschluss ohne etwaige Beilagen. Um zu entscheiden, welche Beschlüsse publiziert werden sollen und welche nicht, werden diese mit einem sogenannten «IDG-Status» (IDG=kantonales Gesetz über die Information und den Datenschutz) versehen. Die vier Stati (vgl. Art. 6 Reglement über die Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen im Internet) wurden unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des IDG und des kantonalen Archivgesetzes gebildet. Publiziert werden die als «öffentlich» deklarierten Beschlüsse. Im (rein verwaltungsinternen) «Handbuch Stadtratsanträge» werden zu den einzelnen IDG-Stati Beispiele genannt, wobei die entsprechende Aufzählung nicht abschliessend und relativ summarisch ist. Für datenschutzrechtlich heikle Beschlüsse (z.B. Vergabeentscheide) wird zusätzlich das Stadthaustelegramm geführt, in welchem die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse unter Ausblendung der datenschutzrechtlich heiklen Angaben kurz zusammengefasst werden. Die Stadt Uster hat im Zeitraum von Ende August bis Ende November 2018 insgesamt 32 Beschlüsse publiziert, die Stadt Schlieren hingegen deren 69. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, dass das «Handbuch Stadtratsanträge» mit einer bloss exemplarischen und summarischen Aufzählung der zu publizierenden Stadtratsbeschlüsse dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit nicht vollumfänglich gerecht wird und deshalb eine möglichst abschliessende Regelung mit einem entsprechenden Reglement anzustreben ist.

B. Rechtliches

Die seit Mai 2018 befolgte Praxis, Stadtratsbeschlüsse grundsätzlich ins Internet zu stellen, beruht auf der Pflicht der öffentlichen Organe, über ihre Tätigkeit zu informieren, soweit diese von allgemeinem Interesse ist (§ 14 Abs. 1 IDG). Der Zugänglichmachung liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Stadtratsbeschlüsse generell von allgemeinem Interesse sind. Von einer Veröffentlichung ist indessen in jenen Fällen abzusehen, in denen auch der Informationszugang im Einzelfall zu verweigern ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Bekanntgabe der Information entgegensteht (vgl. § 23 Abs. 1 IDG). § 23 Abs. 2 IDG nennt als mögliche, einer Information entgegenstehende öffentliche Interessen insbesondere Informationen, die Positionen in Vertragsverhandlungen betreffen oder den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigen. § 23 Abs. 3 IDG nennt als privates Interesse, welches einer Information entgegensteht, insbesondere die Beeinträchtigung der Privatsphäre Dritter.

C. Reglement über die Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen im Internet

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat anlässlich der Überweisungsdebatte ein Reglement in Aussicht gestellt, welches die Veröffentlichung der Stadtratsbeschlüsse im Internet regelt. Dieses wurde durch den Stadtrat an seiner Sitzung vom 9. Juli 2019 beschlossen. Es berücksichtigt die unter B. Rechtliches genannten rechtlichen Vorgaben und lehnt sich eng an bereits bestehende Reglemente anderer Gemeinden an. Es enthält aber auch usterspezifische Eigenheiten. Das Reglement wird dem Gemeinderat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag zur Kenntnis gebracht.



Kernelemente des Reglements sind

Publikation aller Vergaben im Internet (Art. 3 Abs. 1 lit. a u. c)

Im Vergabe- bzw. Submissionsrecht gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit (Art. 11 lit. g Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, LS 720.1). Die Vertraulichkeit betrifft eingereichte Unterlagen, soweit Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse und das geistige Eigentum betroffen sind (also technische Informationen, Kalkulationsgrundlagen und dergleichen). Aus den Vorschriften über die Veröffentlichung des Zuschlags und die Eröffnung von Verfügungen (§§ 35 und 38 Submissionsverordnung, SubV, LS 720.11) lässt sich überdies ableiten, dass auch die Namen und Angebote der Anbietenden vertraulich zu behandeln sind, ausser es handle sich um Name und Angebot der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters.

Bis heute publiziert der Stadtrat Vergabeentscheide höchstens in Kurzform im sogenannten «Stadtthaustelegramm». Indem der Stadtrat in Aussicht stellt, zukünftig alle Vergabeentscheide zu publizieren, begeht er, insbesondere auch im Vergleich zur Publikationspraxis anderer Gemeinden, einen sehr fortschrittlichen Weg. Den genannten rechtlichen Vorgaben ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.

Keine Publikation von datenschutzrechtlich heiklen Entscheiden (Art. 4 Abs. 1)

Die in Art. 4 Abs. 1 genannten Ausnahmen sind mit § 23 Abs. 3 IDG (Beeinträchtigung der Privatsphäre Dritter) und § 23 Abs. 2 lit. b IDG (Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozesses des öffentlichen Organs) begründet. In diesen Fällen würde auch ein Gesuch um Akteneinsicht im Einzelfall verweigert. Einbürgerungsentscheide sind deshalb nicht als Ausnahme angeführt, weil diese gemäss kantonalen Vorgaben amtlich publiziert werden (vgl. Amtliche Publikationen auf der Website der Stadt Uster).

Meldungen aus dem Stadtrat (Art. 7)

Das heute neben der Publikation der Stadtratsbeschlüsse geführte «Stadtthaustelegramm» soll beibehalten werden und neu «Meldungen aus dem Stadtrat» heissen. Hier werden insbesondere baurechtliche Entscheide im Kurztext wiedergegeben. Diese sind datenschutzrechtlich heikel, regelmässig sehr umfangreich und können deshalb nicht in eine publikationstaugliche Form gebracht werden. Es ist keine Gemeinde bekannt, welche baurechtliche Entscheide im Volltext publiziert.

Keine Publikation von Beilagen (Art. 8)

Beilagen zu Stadtratsbeschlüssen werden entgegen der Forderung des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses nicht publiziert. Die Publikation «sämtlicher Entscheidungsgrundlagen» würde zu einer Aufblähung der Publikationen führen und wäre unter dem Aspekt des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit nicht zielführend. Besteht ein Interesse an der Einsichtnahme in eine Beilage zu einem Stadtratsbeschluss, so kann gestützt auf § 24 IDG ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Stellen die Beilagen aber integrierenden Bestandteil des Beschlusses dar, so werden diese inskünftig zusammen mit dem Beschluss veröffentlicht.

Der Stadtrat ist der Überzeugung, mit dem neuen Reglement dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit in hohem Mass zu genügen.



D. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Bericht und Antrag zum Postulat Nr. 507/2018 wird zugestimmt
2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.
2. Mitteilung an den Stadtrat.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Daniel Stein
Stadtschreiber

Beilage

Reglement über die Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen im Internet